

An

Umweltamt
Schutz und Bewirtschaftung der Gewässer
Untere Wasserbehörde
Gustav-Stresemann-Ring 15
65189 Wiesbaden

Anzeige nach § 41 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

für private und vergleichbare gewerbliche Heizöllageranlagen in Verbindung mit § 29 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 16. Sept. 1993 (GVBl. I S. 409)¹, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Feb. 2004 (GVBl. I S. 62). Anzeigepflichtig sind alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdische Heizöllageranlagen einschließlich Kellertanks mit einem Rauminhalt von mehr als 1.000 Litern.

Eigentümer:

Anschrift:

Betreiber:

Anschrift:

Anlagenstandort:

Gemeinde:

Gemarkung:

Anschrift:

Flur:

Flurstück:

¹ Die Anlagenverordnung (VAwS) und die zugehörige Verwaltungsvorschrift sind im Internet unter www.hessen.de auf der Seite des Umweltministerium unter den Stichworten Umwelt, Wasser und Boden, anlagenbezogener Gewässerschutz zu finden

Bestimmte Heizöllageranlagen unterliegen gemäß der nachfolgenden Tabelle einer Prüfpflicht durch staatlich anerkannte Sachverständige. Bitte kreuzen Sie an, in wieweit Ihre Anlage betroffen ist:

Prüfpflicht	Prüfpflichtige Lagerbehälter	Betroffen
Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 1000 l	
	einmalige nachträgliche Prüfung aller bisher noch nicht geprüften oberirdischen Heizöllageranlagen außerhalb von Schutzgebieten mit einem Rauminhalt von mehr als 1000 l bis einschließlich 10.000 l bis zum 13.2.2006	
Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre	alle unterirdischen Heizöllageranlagen und oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 10.000 l, in Schutzgebieten mehr als 1000 l	
Wiederkehrende Prüfung alle 2,5 Jahre	alle unterirdischen Heizöllageranlagen in Schutzgebieten, jedoch nicht in Überschwemmungsgebieten	
Prüfung bei Stilllegung des Lagerbehälters	alle unterirdischen Heizöllageranlagen, oberirdische Heizöllageranlagen mit einem Rauminhalt von mehr als 10.000 l, in Schutzgebieten mehr als 1000 l	

Bei bereits betriebenen Heizöllageranlagen bitte Datum der letzten Sachverständigenprüfung angeben:.....

Ort:

Datum:

Unterschrift des Eigentümers/ Betreibers)

Anlage: Lageplan/Grundriss mit Eintragung der Heizöllageranlage

Hinweis: Ihre Angaben werden mittels EDV erfasst und gespeichert.